

// **Fünf Tage Bildungsurlaub für freiwillige Jugendarbeit**

Seit 1991 haben alle Arbeitnehmenden und Lehrlinge unter 30 Jahren ein Anrecht auf fünf Tage Bildungsurlaub für freiwillige Jugendarbeit. Dieser ist im Obligationenrecht in Artikel 329e verankert. Der Jugendurlaub ist das Resultat einer Petition der Schweizerischen Jugendverbände im Jahr 1984 und ein wichtiger Meilenstein im Engagement der Jugendverbände um die Anerkennung der freiwillig geleisteten Arbeit.

Von diesem Jugendurlaub können PfadileiterInnen in vielen Fällen profitieren. Z.B.

- Um ein Lager oder einen anderen Anlass zu leiten
- Um eine Rekognoszierung vorzunehmen
- Um einen Ausbildungskurs zu besuchen
- Um sich für LeiterInnen- Aufgaben weiterzubilden.

Wie dabei vorzugehen ist und in welchen Fällen dieser Jugendurlaub gewährt werden muss, ist auf dem Merkblatt des Bundesamtes für Kultur ersichtlich. Das Urlaubs-gesuch muss auf diesem Formular vom Organisator bestätigt werden. Für Lager etc. erledigt das der/die AL, für Kurse ist der KV zuständig. Wichtig: Beim Bezug von Jugendurlaub gibt es keine EO (Erwerbsersatzentschädigung).

**Gesetzestext: Art. 329e1**

3. Urlaub für ausserschulische Jugendarbeit

- 1 Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 30. Altersjahr für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung jedes Dienstjahr Jugendurlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche zu gewähren.
- 2 Der Arbeitnehmer hat während des Jugendurlaubs keinen Lohnanspruch. Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann zugunsten des Arbeitnehmers eine andere Regelung getroffen werden.
- 3 Über den Zeitpunkt und die Dauer des Jugendurlaubs einigen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer; sie berücksichtigen dabei ihre beidseitigen Interessen. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann muss der Jugendurlaub gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Geltendmachung seines Anspruches zwei Monate im Voraus angezeigt hat. Nicht bezogene Jugendurlaubstage verfallen am Ende des Kalenderjahres.
- 4 Der Arbeitnehmer hat auf Verlangen des Arbeitgebers seine Tätigkeiten und Funktionen in der Jugendarbeit nachzuweisen.

- [www.sajv.ch](http://www.sajv.ch) → Themen → Freiwilligenarbeit → Jugendurlaub
- [www.jugendundsport.ch](http://www.jugendundsport.ch) → Suche: Jugendurlaub
- 📄 [Kantonverband allgemein / Jugendurlaub](#)

**Bei Fragen zum Bezug des Jugendurlaubs oder weitere Fragen können folgende Stellen weiterhelfen:**

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV):	<a href="mailto:info@sajv.ch">info@sajv.ch</a>
Bundesamt für Sozialversicherungen, Dienst für Jugendfragen:	031 323 82 58
Gewerkschaft unia Jugendstelle:	031 350 23 36, <a href="mailto:jugend@unia.ch">jugend@unia.ch</a>
Pfadibewegung Schweiz (PBS):	031 328 05 45, <a href="mailto:info@pbs.ch">info@pbs.ch</a>
Schweizerischer Kaufmännischer Verband (SKV), Jugendstelle:	044 283 45 45, <a href="mailto:jugend@kvschweiz.ch">jugend@kvschweiz.ch</a>

// .....  
.....  
.....

